

entspringen und wenigstens einer Erwägung bedürftig und werth sind, und deshalb, so hoffe ich, dem Antrage seine Zustimmung nicht versagen.
(Lebhafte Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Düncker hat das Wort.

Abgeordneter Düncker: Meine Herren! Ichtheile zum Theil die Bedenken des Herrn Vorredners, aber fast in keinem Punkte seine Begründung, welche fast überall, wie ich Ihnen nachher nachweisen zu können glaube, nur eine halbrichtige ist. In seiner Schlussfolgerung stimme ich ihm auch nicht bei, denn ich glaube, wir würden einfach Zeit verlieren, und wenn er selber andeutet, daß die Arbeit doch nur sätig durch eine freiwillige Commission gemacht werden könnte, so sehe ich nicht ein, warum sich der Reichstag seiner offiziellen Organe entäußern und nicht viel mehr zu dem Ende eine eigene Commission niedersezieren soll, die ja diejenigen Mitglieder des Hauses in sich fassen kann, die theils Sachkenntniß, theils Interesse für die Sache haben, der es aber außerdem unbenommen ist, auch noch Personen von außerhalb des Hauses zu hören. Denn wenn ich auch vollständig zugebe, daß die Meinung eines sogenannten Sachverständigen meist auch die Meinung eines Interessenten ist, so sind doch gewisse Verhältnisse und die Folgen gewisser Maßregeln eben nur von Denjenigen völlig klar zu legen, die die Verhältnisse kennen, und daß diese Kenntniß der Verhältnisse beispielsweise bei dem Herrn Vorredner nicht überall vorhanden gewesen ist, das will ich ihm doch im Einzelnen nachweisen.

Meine Herren, es ist hinaufgestiegen bis in das graue Alterthum und hat auf die Geistesprodukte eines Homer, eines Plato, eines Sokrates hingewiesen, die doch große, unsterbliche Werke geschaffen hätten, ohne daß je ihr Autorrecht anerkannt wäre. Ja, meine Herren, er hat dabei die ganze sociale Grundlage dieser geistigen Helden des Alterthums verschwiegen, daß solche Sonderstellung, die jede Besaffung mit den elenden Sorgen des täglichen Lebens, mit der wirtschaftlichen Existenz als etwas Schmähliches fast von sich abstieß, daß eine solche bevorrechtigte Existenz eben nur auf der verabscheuungswürdigen Grundlage des Selaventhums möglich war. Heute, meine Herren, ist die ganze moderne Gesellschaft eine arbeitende und der Schriftsteller daher auch auf den Ertrag seiner Arbeit hingewiesen, und er wird daher auch zu diesem wirtschaftlichen Ertrag seiner Arbeiten nur gelangen können, wenn durch die Gesetzgebung eben diese Möglichkeit gegeben ist.

Es wäre doch sehr mißlich, den Schriftsteller an Stelle dieser freien wirtschaftlichen Thätigkeit zu verweisen, wie es der Herr Vorredner anzudeuten schien, auf das Lotteriespiel einer Nationalbelohnung, oder auf die Gunst dieses oder jenes hervorragenden Mannes, dann möchten doch gerade sehr viele und energische Genies, die nun einmal gegen die herrschende Zeitrichtung angehen, ebenso verurtheilt sein, in dem Dachkämmerlein zu wohnen, welches der Herr Vorredner sehr mit Unrecht als eine Illustration für seine Ansicht in Bezug auf Schiller angeführt hat. Denn, meine Herren, warum besanden sich unsere großen Helden gerade in einer so materiell gedrückten Existenz? Unzweifelhaft gerade deshalb, weil ihre wirtschaftliche Existenz nicht gesichert war, weil es ihnen nicht möglich war, durch die Verwertung ihrer Schriftwerke sich eine solche zu gründen, und der Grund, warum es nicht möglich war, lag eben an dem Nachdruckunwesen, was damals den Standpunkt seiner höchsten Blüthe erreicht hatte. Und wenn der Herr Vorredner uns dann auf andere Länder, auf andere Culturnationen hin exemplificirt hat, wenn er uns den dortigen Buchhandel und die dortigen literarischen Verhältnisse als Muster den unfrühen entgegengestellt hat, ja, meine Herren, dann hat er ganz vergessen, daß dort die Dinge sich gerade entwickelt haben auf Grundlage einer Gesetzgebung, die mindestens ganz analog denjenigen ist, zu welcher uns jetzt die Bundesregierungen einladen den entscheidenden Schritt zu thun. Denn, meine Herren, sowohl in England, Frankreich und Italien wie in Amerika existirt die Anerkennung des Rechts des Autors, sein Product ausschließlich veröffentlichten zu dürfen, und es enthalten alle jene Gesetzgebungen auch sehr erhebliche Schutzfristen, — so das Gesetz in Frankreich eine 30jährige Schutzfrist, vom Tode des Autors an gerechnet, für dessen Witwe, für andere Erben allerdings nur von 10 Jahren. In England ist die Schutzfrist, wenn das Werk bei Lebenszeit des Autors publicirt worden ist, zunächst für die Lebenszeit des Autors und sodann zu Gunsten seiner Erben oder anderer Rechtsnachfolger noch 7 Jahre lang nach seinem Tode, oder im Ganzen 42 Jahre von der ersten Veröffentlichung an gewährt. Dieselbe Schutzfrist gilt auch für posthume Werke. Also, meine Herren, die gepriesenen Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels haben sich in all' jenen Ländern überall erst entwickelt auf der Grundlage der anerkannten Autorenrechte, und wenn wir in Deutschland über so viele Missstände zu klagen haben, und wenn ich allerdings zugebe, daß der Preis unserer literarischen Erzeugnisse im Ganzen noch zu hoch steht, ja, meine Herren, so suche ich umgekehrt den Grund darin, daß wir mit unserer Gesetzgebung so lange im Rückstande geblieben sind, und insofern habe ich allerdings mit Dank die Anerkennung des Herrn Bundescommissars vernommen, es sei vorzugsweise den Bemühungen des deutschen Buchhandels, der sich allerdings in der politischen Zerrissenheit Deutschlands früh als eine Ein-

heit gefühlt und constituiert hat, gelungen, theils durch die Gesinnungen, welche er innerhalb seiner Corporation anregte, theils durch seine Einwirkung auf die particularen Gesetzgebungen, das Nachdruckunwesen mehr und mehr zu beschränken. Und je mehr es beschränkt worden ist, meine Herren, um so mehr sind auch die Autoren besser gestellt worden und um so erheblicher sind die Autorenrechte gewachsen. Und seit wir endlich — Dank dem politischen Aufschwung — eine wirkliche öffentliche Presse mehr und mehr gewonnen und dadurch Zeitschriften geschaffen worden sind, welche für einen in der That billigen Preis in die Massen dringen können, da sind seit den letzten Jahren die Autorenrechte, namentlich für belletristische Schriftsteller, rapide und in einer Weise gestiegen, daß diese Rechte wohl einen Vergleich mit denen des Auslandes nach und nach werden aushalten können. Ich glaube daher, daß wesentlich die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes nicht den Industriellen, nicht den Buchhändlern blos zum Vortheil gereichen wird. Meine Herren, ein gewandter Buchhändler wird allerdings — darin gebe ich dem Vorredner Recht — sehr gut auch bei voller Freiheit des Verkehrs, bei voller Abschaffung der Autorenrechte seine Rechnung find n, und vielleicht noch besser, wenn er überall dasselbe auswählen kann, was er gerade für den Augenblick für den Markt am passendsten findet. Aber, meine Herren, die Autoren selbst, die können doch nur dann aus ihren geistigen Werken die Grundlage einer wirtschaftlichen Existenz gewinnen, wenn eben ihnen ein Schutz durch das Gesetz gewährt wird.

Wenn in einzelnen Fällen — wie der Herr Vorredner bemerkte hat — die Erben der Autoren oder einzelne Autoren selbst nicht die nötigen Vortheile daraus gezogen haben — ja meine Herren, so ist das wahrlich nicht Schuld der Gesetzgebung, das ist die Schuld der Herren selbst; warum schließen sie schlechte Contrakte ab? Wenn hier der erste Paragraph unseres Gesetzes sagt, daß Recht, eine Schrift herauszugeben, stehe ausschließlich dem Autor zu, und ein folgender Paragraph vom die Befugniß gibt, über dieses Recht ganz oder theilweise zu disponiren, so wird es ja lediglich von ihm abhängen, unter welchen Bedingungen er seine Schriften dem Verleger verkauft, und je länger je mehr macht sich heutzutage schon die Praxis geltend, daß die Schriftsteller bald alle mehr und mehr ihren Vortheil erkennen und nur für kurze Zeit und für einzelne Auflagen contrahieren; sie haben es also in der Hand, während der ganzen Dauer der Schutzfrist ihr Eigentumsrecht geltend zu machen.

Meine Herren, es läßt sich ja, das erkenne ich gern an, sehr über die Ausdehnung der Schutzfristen streiten. Die Frage beantwortet sich meiner Ansicht nach dahin: — ich erkenne auch kein förmliches Eigentum an geistigen Erzeugnissen an und der Entwurf hat sich ja auch davon fern gehalten — aber jedenfalls, meine Herren, steht doch die Sache so: unser Schriftenthum, unsere Literatur, unsere Dichtkunst gehen hervor aus zwei Factoren: es ist einmal die gesammte geistige Arbeit der Nation selbst der Boden, aus dem der Einzelne, auch das bedeutendste Genie seine Ideen schöpft und producirt; aber die Gestalt, wie er die Idee verkörpern, ist dann doch seine eigentliche Zuthat, zu der er nicht gelangen kann ohne eine sehr ernste Arbeit, und insofern, glaube ich, muß man ihm das Recht, diese Arbeit zu verwerten, gönnen. Aber weil er eben in dieser ganzen geistigen Production zugleich auf den Schultern seiner Vorgänger steht, weil er der Erbe von Jahrhunderten ist, so ist es auf der andern Seite auch billig und recht, daß dies sein Recht nur ein begrenztes ist, daß es wieder untergeht in dem Rechte der Gesamtheit. Und da finde ich denn auch allerdings, daß vielleicht die Schutzfristen unseres Gesetzentwurfes zu lang bemessen sind, (Hört!)

dass sie jedenfalls anders abgegrenzt werden müssen; denn wir kommen durch dasselbe in der That zu sonderbaren Unzuträglichkeiten. Denken wir uns z. B., das Gesetz hätte schon Anwendung finden können auf unsere beiden hervorragendsten Dichter, auf Schiller und Goethe — wir haben zufällig hier ein schlagendes Beispiel, wo der Eine in der Blüthe seiner Jahre fortgerissen wurde und der Andere erst nach einem langen glücklichen Leben. Während Schiller's Werke, gerade seine vorzüglichsten Dramen, die er an seinem Lebensende geschaffen hat, dreißig Jahre nach seinem Tode, also im Jahre 1835, schon Gemeingut der Nation geworden wären, würde bei Goethe der Fall sich ganz anders gestellt haben; Goethe's Werther, der in den 70er Jahren erschienen ist, würde danach erst nach neunzig Jahren Gemeingut der Nation geworden sein. Das sind allerdings Widersprüche in sich und ich glaube, man müßte da zu einer besseren Bestimmung in der Weise gelangen, daß man die Dauer der Schutzfristen abhängig macht von dem Erscheinen des Werkes. Es lassen sich dagegen freilich auch gewisse Bedenken erheben; denn allerdings tritt dann der Nebelstand ein, daß dem Autor noch während seiner Lebenszeit gewissermaßen die Disposition über sein Werk entzogen wird. Ein Dichter wird überhaupt immer fortarbeiten in seinen Productionen, er wird sich nie zufrieden geben mit der ersten Gestaltung, die sein Werk gefunden hat, und so würde er es erleben, daß, während er selbst sein Werk in einer anderen Form noch herausgibt, die er als die endgültige betrachtet, inzwischen schon die erste Auflage seines Werkes, die eine andere Form gehabt hat, frei geworden ist und nun gleichsam seiner neueren, die er für die richtige hält, Concurrenz wacht. Ich glaube, gegen